Der Landrat sagte, es liege eine Einwohneranfrage von Herrn Norbert Ziegert von der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf vor. Frage 1 richte sich an die Fristsetzung für Einwohnerfragestunden und Frage 2 zur Anregung der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf.

Zu Frage 1 antwortete der Landrat, dass die Fristenregelung für das Einreichen von Einwohneranfragen in § 12 a der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises geregelt sei. Sie betrage zehn Kalendertage. Die Geschäftsordnung sei auf der Internetseite des Kreises unter der Rubrik Satzungen und Ortsrecht einzusehen.

Zu Frage 2 sagte der Landrat, die erste Teilfrage hierzu beziehe sich auf die Vorlage der Verwaltung für den Kreisausschuss. Diese sei wortgleich mit der Vorlage des Umweltausschusses, was aus Zeitgründen nicht anders möglich gewesen sei. Die inzwischen stattgefundene Vorberatung und Beschlussfassung im Umweltausschuss am 04.06.2018 konnte in der Kreisausschuss-Vorlage naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden. Über das Ergebnis der Vorberatung im Fachausschuss werde im Kreisausschuss üblicherweise mündlich berichtet.

Die zweite Teilfrage beziehe sich ebenfalls auf die wortgleichen Vorlagen. Durch die Diskussion und Beschlussfassung im Umweltausschuss sei die Sachlage inzwischen geklärt. Das von der Bürgerinitiative geforderte „Umgebungsschutzgebiet“, das es als Schutzkategorie nicht gebe, sei von der Verwaltung zunächst als Anregung verstanden worden, eine Überprüfung in Richtung Naturschutzgebiet vorzunehmen. Die Bürgerinitiative habe in der Sitzung des Umweltausschusses ausführlich Gelegenheit gehabt, ihre Position darzustellen. Die anschließenden Beratungen im Ausschuss haben auf dieser Grundlage stattgefunden.

Zur dritten Teilfrage sagte der Landrat, die unterstellte Äußerung der Verwaltung sei nicht getätigt worden. Die Verwaltung habe in der Sitzung des Umweltausschusses klargestellt, dass es nur die beiden Schutzgebietskategorien Landschafts- oder Naturschutzgebiet gebe, wobei als Pufferzone auch die Umgebung als Teil des Schutzgebietes einbezogen werden könne. Genauso sei mit dem Schutz der Wahner Heide als Naturschutzgebiet und mit dem angrenzenden Spicher Wald als Landschaftsschutzgebiet und als Pufferzone verfahren worden.